Technische Mindestanforderungen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (NGB-W) für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz

(gültig ab 01.01.2020)

NETZ GESELLSCHAFT Bitterfeld-Wolfen mbH
Ein Unternehmen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen Gruppe

1 Geltungsbereich

1.1 Die Technischen Mindestanforderungen beschreiben für das Netzgebiet der NGB-W die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasversorgungsnetz der NGB-W in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.

1.2 Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas-und Wasserfaches e.V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.3 Die Technischen Mindestanforderungen sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 *Gasbeschaffenheit*.

3 Netzanschluss

3.1 Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von NGB-W gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 459-1 festgelegt.

3.2 Bei Arbeiten im Näherungsbereich von Gasleitungen gelten die Festlegungen der *Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen Gruppe zum Schutz von Versorgungsanlagen*, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der NGB-W veröffentlicht ist (https://netz-bitterfeld-wolfen.de/index.php/dokumentation.html).

4 Versorgungssicherheit

4.1 Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten am Gasnetz der NGB-W kann zu unterschiedlich starken Einschränkungen der Versorgung mit Erdgas kommen.

4.2 Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z.B. redundante Auslegung) wünscht, wird die NGB-W nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung anbieten. Sofern für den Netzanschluss eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) erforderlich ist, legt der Anschlussnehmer in Abstimmung mit der NGB-W fest, ob die GDRMA eine Schiene (höheres Ausfallrisiko) oder zwei (höhere Versorgungssicherheit) Schienen besitzen soll.

5 Messeinrichtung

5.1 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas“ und G 687 „Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung“ gültig.

5.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Sicherungseinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung nötig werden, ist unverzüglich die NGB-W zu verständigen.

5.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die NGB-W, ist diese berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Die NGB-W ist Eigentümer und Betreiber der zusätzlich eingebauten Einrichtungen.

5.4 Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel-und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6 Bedingungen in Aufstellräumen

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse können in Gebäuden oder Hausanschlusskästen untergebracht werden.

7 Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenze bei Gas-Hausanschlüssen ist die ausgangsseitige Gewindeverbindung oder Flansch des Kugelhahnes der Hauseinführungskombination.

8 Zutritt

Der NGB-W ist der Zutritt zu seinen Betriebsanlagen jederzeit zu gewähren (Messeinrichtungen, Anschlussleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen).

9 Netzführung

9.1 Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen des Anschlussnehmers (GDRMA und/oder Kundenanlage), ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der NGB-W mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist.

9.2 Schalthandlungen sind im Bereich der Anlagen, die sich im Eigentum der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH befinden, nur durch Personal der NGB-W zulässig.

9.3 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich die NGB-W und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist NGB-W berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.

9.4 Der Anschlussnehmer informiert die NGB-W unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.

9.5 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist die NGB-W berechtigt, Armaturen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.